

№ XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Juni 1904,

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Die nachstehenden Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 (Verf.-Samml. S. 197) werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Mudolstadt, den 28. Juni 1904.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Mede.

Änderungen

der
Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ ist als Abf. iv folgende Bestimmung einzuschließen:

iv Zelluloid als Rohstoff ist zur Postbeförderung nur in festen Holzlisten zugelassen; Zelluloidwaren, gleichviel ob sie ganz oder nur zum Teil aus Zelluloid bestehen, dürfen in Verpackung von harter Pappe angeliefert werden; eine leichtere Verpackung ist auch bei Briefsendungen nicht zulässig. Alle Sendungen, die Zelluloid oder Zelluloidwaren enthalten, müssen als solche in die Augen fallend gekennzeichnet sein; bei Paketen ist der Inhalt auch auf der Postpaketadresse anzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften haftet der Absender für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden.

Sodann ist der bisherige Abf. iv mit v anderweit zu bezeichnen.

2. Im § 17 „Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluss der Geldsendungen“ ist unter u als zweiter Absatz einzuschließen:

Von den Reichs- und Staatsbehörden sowie von den Reichsbankanstalten ab gesandte Geldbeutel werden auch mit Klombenverschluss zur Postbeförderung zugelassen,